



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.04.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28781 –**

### **Frage Nummer 28**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Katrin  
Ebner-Steiner**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen im Bezirk Niederbayern sind (ganz oder teilweise) renovierungsbedürftig, wie viele renovierungsbedürftige Gebäude sind baufällig (oder mussten sogar zeitweilig gesperrt werden) und in welchen dieser Fälle haben bereits Renovierungsarbeiten begonnen oder sind in Planung?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage zählt zum Sachaufwand und fällt somit bei öffentlichen Schulen in die Zuständigkeit einer kommunalen Körperschaft (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr.1, Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG), bei privaten Schulen in die Zuständigkeit des privaten Schulträgers (vgl. Art. 28 BaySchFG). Der Freistaat gewährt für Schulbaumaßnahmen an die Kommunen Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz sowie an die Träger privater Schulen Leistungen nach dem BaySchFG. Der Staatsregierung liegen weder im Rahmen dieser finanziellen Unterstützungsleistungen noch sonst statistisch erfasste Erkenntnisse über den jeweiligen Zustand der Schulgebäude, den Finanzbedarf für Schulsanierungen sowie den Beginn von Renovierungsarbeiten bzw. die Planungen für Renovierungsarbeiten vor.